

Bundesinnenminister legt endlich Besoldungserhöhungsgesetz vor

Nach mehrmaligen Aufforderungen durch den DBB – zuletzt in einem Gespräch am 2. April - hat das Bundesministerium des Innern endlich den Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungs-bezügen 2003/2004 in Bund und Ländern vorgelegt.

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 09.01.2003 an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Der Gesetzentwurf sieht u.a. folgende Regelungen vor:

- **lineare Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge um insgesamt 4,4 % in 3 Stufen in den Jahren 2003 und 2004**
 - um **2,4 %** ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11, ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen,
 - um **1,0 %** ab 1. April 2004,
 - um **1,0 %** ab 1. August 2004 und
 - keine Anpassung der Bezüge aus der BesGr. B 11 in 2003.
- **lineare Anhebung der Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001:**
 - linearer Anstieg
 - im Jahr 2003 um 1,86 %, statt um 2,4 % und
 - im Jahr 2004 jeweils um rd. 0,46 %, statt jeweils um 1,0 %.
- **Einmalzahlungen für die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen**
 - in 2003 i.H.v. 7,5 % der Bezüge für Dezember 2002, maximal 185 €,
 - in 2004 i.H.v. 50 € und
 - im Geltungsbereich der 2. BesÜV i.H. des jeweiligen Bemessungssatzes.

**Geschäftsstelle
München**

Morassistraße 2
D-80469 München

Verantwortlich
Werner Létang
Telefon 089.2195-3024

Telefon 089.2157-8433
Telefax 089.2157-8433
post@vbgr.dbb.de
www.dbb.de

aktuell

Informationsdienst des VBGR

- **Anhebung des Bemessungssatzes für Bezügeempfänger in den neuen Bundesländern in zwei weiteren Schritten**
 - ab 1. Januar 2003 auf 91 % und
 - ab 1. Januar 2004 auf 92,5 %.

- Festschreibung der weiteren Angleichung des Bemessungssatzes bis spätestens 31. Dezember 2007 für die Besoldungsgruppen bis A 9 und für die übrigen Besoldungsgruppen bis 31. Dezember 2009, letzte Verlängerung der zum Jahresende auslaufenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ermächtigungen.

- Verlängerung der Festschreibung der jährlichen Sonderzuwendung auf dem Niveau von 1993

* * *

Der Versorgungsrücklage werden nach § 14 a Abs. 3 BBesG für den Bereich des Bundes bis zum Jahresende 2004 rd. 42 Mio. € und für die Länder und Gemeinden rd. 141 Mio. € zusätzlich zugeführt (50 v.H. der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001; darüber hinaus Zuführungen auf Grund der Anpassungsgesetze 1999 und 2000).